



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Infrastruktur und
Landesplanung

Ministerium für Infrastruktur und
Landesplanung

Postfach Henning-von-
Tresckow Str. 2-8

14467 Potsdam

StEG-Kommunen
Untere Straßenverkehrsbehörden

StGB Brandenburg
Landkreistag Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Franke

Gesch-Z.: 41.1

Hausruf: 0331 866-8451

Fax:

Internet: <https://mil.brandenburg.de>

tanja.franke@mil.brandenburg.de

Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahn-
hof

Potsdam, 12.5.2021

Eröffnung der Möglichkeit einer freiwilligen dauerhaften Aufgabenwahrnehmung der derzeitigen ehemaligen elf StEG-Kommunen auf Antrag

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,
sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Auslaufen des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes zum 01. September 2021 haben sich das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung und das Ministerium des Innern und für Kommunales auf folgende Vorgehensweise verständigt:

Den verbliebenen elf Standarderprobungskommunen wird die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag die von ihnen bisher wahrgenommenen straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten dauerhaft übertragen zu erhalten. Die Antragstellung sichert die Einhaltung des Prinzips der Freiwilligkeit der Aufgabenübernahme. Eine Kosten-erstattung des Landes Brandenburg ist nicht vorgesehen.

Zur Umsetzung ist eine baldige Anpassung der StGÜZV geplant. Die beabsichtigte Änderung ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.

Bitte richten Sie Ihren **Antrag auf freiwillige Aufgabenübernahme** gemäß dem
in der Anlage beigefügten Regelungsinhalt bis zum

30. Juli 2021

an das

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Referat 41 – Oberste Straßenverkehrsbehörde
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag einen entsprechenden Beschluss der Gemeindever-
tretung bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Neumann

Anlage 1
Entwurf einer Änderung der StGÜZV (Änderungsverordnung)

1. § 4 Absatz 5 StGÜZV wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Landrätin oder der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde ist Sonderaufsichtsbehörde über die Großen kreisangehörigen Städte als untere Straßenverkehrsbehörden. Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung ist oberste Sonderaufsichtsbehörde über die Großen kreisangehörigen Städte als untere Straßenverkehrsbehörden.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

(1) Abweichend von § 4 Absatz 1 sind die Städte Guben, Prenzlau, Teltow und Werder auf ihren Antrag hin Straßenverkehrsbehörde im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung für ihr Gebiet für die nachfolgend bestimmten Aufgaben:

Kommentiert [FT1]: Ggf. Streichung, falls kein Antrag gestellt wird.

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung,
2. § 45 der Straßenverkehrsordnung,
3. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4, 4a, 4b, 5a, 5b, 6, 8 bis 12 der Straßenverkehrsordnung.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 1 sind die Städte Zossen, Wittenberge, Kyritz, Finsterwalde und Luckau sowie die Gemeinde Kleinmachnow und das Amt Schlieben auf ihren Antrag hin Straßenverkehrsbehörde für ihr oder sein Gebiet nach folgenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung:

Kommentiert [FT2]: Ggf. Streichung, falls kein Antrag gestellt wird.

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung,
2. § 45 der Straßenverkehrsordnung, soweit es sich um straßenverkehrsrechtliche Anordnungen
 - a. über das Halten und Parken,
 - b. im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung,
 - c. im Zusammenhang mit Arbeiten im Straßenraum,
 - d. die Verhütung außerordentlicher Schäden an Gemeindestraßen

handelt. Die Buchstaben b und c gelten nicht, wenn Anordnungen für das Gebiet mehrerer Gemeinden zu erteilen sind;

3. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4, 4a, 4b, 5a, 5b, 6, 8 bis 10, 12 der Straßenverkehrsordnung;
4. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung, soweit es sich um Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen des Haltens und Parkens sowie zum Befahren von Fußgängerbereichen und Fahrradstraßen handelt.

(3) § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.